



Hygienekonzept für die Nutzung der Sporthalle/Mehrzweckhalle der Gemeinde Padenstedt

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4, der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 16.05.2020, wird folgendes Hygienekonzept für die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen (Sporthalle) erlassen:

Die Nutzung der Sporthalle/Mehrzweckhalle ist nur unter Einhaltung sämtlicher im Hygienekonzept genannten Vorgaben zulässig. Oberste Priorität hat die Gesundheit aller Teilnehmer/-innen. Es gilt in allen Bereichen die Risiken zu minimieren, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

1. Neben den generellen Nutzungsbedingungen hat die Einhaltung der Hygieneregeln höchste Priorität. Es gelten die Regeln der jeweiligen SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung, sowie die allgemeinen Handlungsempfehlungen und Infektionsschutzmaßnahmen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de).
2. Personen mit Grippe- oder Atemwegssymptomen ist das Betreten der Sporthalle verboten.
3. Das Einhalten der Hust- und Niesetikette ist verbindlich, ein entsprechender Aushang wird an den Eingängen der Sporthalle gut sichtbar angebracht.
4. Der Mindestabstand von 2 m ist jederzeit einzuhalten.
5. Das Abklatschen, Umarmen, Handgeben und jede Form von Begrüßungs-, Abschieds- und Jubelritualen mit Körperkontakt sind nicht gestattet.
6. Sportarten dürfen nur kontaktfrei durchgeführt werden. Kontaktfrei ist eine Sportart, wenn ein Mindestabstand zwischen zwei Teilnehmenden von 2 m nicht unterschritten wird. Je nach Dynamik der Sportart ist dieser Abstand ggf. zu erhöhen.
7. Die Größe der Gruppen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen richten sich nach der Art der ausgeübten Sportart sowie der Dynamik, mit der sie ausgeübt wird. Die genauen Zahlen sind im individuell angepassten Hygienekonzept des Veranstaltenden/Verantwortlichen festzulegen.
8. Den einzelnen Trainingsgruppen werden feste Trainingszeiten zugeordnet. Nachdem ein Training beendet wurde, ist mindestens eine 30-minütige Ruhephase einzuplanen, in der die Sporthalle nicht belegt ist. Hierdurch sollen Begegnungen der verschiedenen



Trainingsgruppen vermieden werden und Zeit zur Reinigung/Desinfektion der Trainingsgeräte sowie sanitären Anlagen verschafft werden.

9. Das Training wird von einem Übungsleiter, bzw. einer Übungsleiterin, oder einer volljährigen Aufsichtspersonen geleitet. Die Übungsleitung muss mit den Hygienevorgaben vertraut sein und ist für die Einhaltung verantwortlich.
10. Die Übungsleitung erscheint rechtzeitig vor dem Trainingsbeginn, um eine Gruppenbildung vor der verschlossen Zugangstür zu vermeiden.
11. Die Übungsleitung reinigt / desinfiziert vor und nach dem Training alle Geräte und Oberflächen, die gemeinschaftlich im Trainingsbetrieb genutzt werden.
12. Hilfestellungen mit persönlichem Körperkontakt sind grundsätzlich nicht erlaubt.
13. Beim Betreten des Gebäudes haben sich alle Teilnehmer/-innen die Hände zu desinfizieren, alternativ sind sich gründlich die Hände zu waschen mit Wasser und Seife.
14. Bis auf die Zeit, in der die Trainingsübungen durchgeführt werden, ist im gesamten Gebäude ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
15. Das Betreten der Sporthalle durch Zuschauer ist nicht gestattet.
16. Die Umkleidekabinen und Duschen dürfen nicht genutzt werden.
17. Toiletten und Waschbecken stehen den Teilnehmer/-innen zur Verfügung.
18. Während des Trainingsbetriebes ist die Sporthalle verstärkt zu lüften.
19. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen (Erhebungsdatum, Zeitraum des Aufenthalts, Name, Vorname, Anschrift sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) werden von der Übungsleitung erhoben, für den Zeitraum von sechs Wochen aufbewahrt und anschließend fachgerecht vernichtet. Auf Verlangen sind die Daten der zuständigen Behörde zu übermitteln, eine anderweitige Verwendung der erhobenen Daten ist unzulässig. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis über die Daten erlangen.
20. Die Teilnehmer/-innen sind darauf hinzuweisen, dass die Bildung von Fahrgemeinschaften nicht gestattet ist. Vor- und nach den Trainingseinheiten gilt das allgemeine Kontaktverbot.



21. Teilnehmer/-innen, die sich nicht an die Hygiene- und Verhaltensregeln halten werden verwart und im Wiederholungsfall ausgeschlossen.
22. Die 10 Leitplanken des DOSB sind verbindlich und werden gut sichtbar ausgehangen.
23. Das vom Verein, bzw. der Übungsleitung, vorgelegte ergänzende Hygienekonzept, welches die jeweiligen Maßnahmen für die individuelle Sportart, die Begrenzung der Personenzahl und die Benennung der für das Training verantwortliche Person beinhaltet, ist dem Bürgermeister vorzulegen. Erst nach dessen ausdrücklicher Genehmigung darf die Sporthalle genutzt werden.
24. Die Einhaltung der vorstehenden Regeln sind für alle Teilnehmer/-innen verbindlich. Die Übungsleitung ist für die Einhaltung verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Sie nehmen die Vorgaben ihrer Fachverbände zur Kenntnis und halten deren Vorgaben ein.
25. Dieses Hygienekonzept gilt unabhängig von einer etwaigen Änderung der Landesverordnung bis zur förmlichen Änderung oder Aufhebung durch den Verbandsvorsteher.

Padenstedt den 05.06.2020

gez.

Bürgermeister
Carsten Bein